



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Ruth Waldmann SPD**  
vom 17.04.2025

### **Pflegestützpunkte in Bayern – Kritik des Obersten Rechnungshofs**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie bewertet die Staatsregierung das vom Obersten Rechnungshof (ORH) kritisierte Verhältnis, wonach für 2 Euro Förderung zusätzlich 1 Euro an Personalkosten beim Freistaat anfällt? ..... 3
- 1.b) Welche konkreten Maßnahmen plant sie, um dieses Verhältnis zu verbessern? ..... 3
- 1.c) Welche Schritte werden unternommen, um den Personaleinsatz von 3,9 Vollzeitstellen für ein Fördervolumen von nur 600.000 Euro zu reduzieren? ..... 3
- 2.a) Wie viele Förderanträge aus den Jahren 2022, 2023 und 2024 sind aktuell noch nicht abschließend bearbeitet? ..... 3
- 2.b) Bis wann rechnet die Staatsregierung mit einem vollständigen Abbau der Bearbeitungsrückstände? ..... 3
- 2.c) Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um die vom ORH festgestellten langen Bearbeitungszeiten zu verkürzen? ..... 3
- 3.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Kritik des ORH, dass das zweistufige Verfahren mit vorläufiger und endgültiger Bewilligung bei einer Festbetragsfinanzierung dem Grundprinzip dieser Finanzierungsart widerspricht? ..... 4
- 3.b) Plant sie eine Änderung dieses Verfahrens? ..... 4
- 3.c) Beabsichtigt die Staatsregierung, künftig nur noch einen Förderantrag pro Pflegestützpunkt zuzulassen, auch wenn mehrere Kommunen beteiligt sind? ..... 4
- 4.a) Warum ist eine Weiterleitung der Förderung von einer Kommune an weitere beteiligte Kommunen ausgeschlossen, obwohl dies laut ORH den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren würde? ..... 5
- 4.b) Wird die Staatsregierung auf die vom ORH als nicht erforderlich eingestufte EU-Beihilfeprüfung künftig verzichten? ..... 5

---

4.c)	Falls nein, auf welcher rechtlichen Grundlage hält sie diese Prüfung weiterhin für notwendig? .....	5
5.a)	Wie bewertet die Staatsregierung die bisherige Förderung der Pflegestützpunkte im Hinblick auf das Ziel einer flächendeckenden Versorgung? .....	5
5.b)	Welche Maßnahmen plant sie, um die Fördermittel zielgerichteter einzusetzen? .....	5
6.a)	Warum gibt es trotz der Förderung zum Stand 06.05.2024 nur in 59 der 96 Landkreise und kreisfreien Städte Pflegestützpunkte? .....	6
6.b)	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um das Ziel einer flächendeckenden Versorgung zu erreichen? .....	6
7.a)	Welche der vom ORH empfohlenen Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in Planung? .....	6
7.b)	Plant die Staatsregierung eine grundlegende Reform des Förderverfahrens für Pflegestützpunkte im Sinne der ORH-Empfehlungen? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

vom 16.05.2025

- 1.a) Wie bewertet die Staatsregierung das vom Obersten Rechnungshof (ORH) kritisierte Verhältnis, wonach für 2 Euro Förderung zusätzlich 1 Euro an Personalkosten beim Freistaat anfällt?**
- 1.b) Welche konkreten Maßnahmen plant sie, um dieses Verhältnis zu verbessern?**
- 1.c) Welche Schritte werden unternommen, um den Personaleinsatz von 3,9 Vollzeitstellen für ein Fördervolumen von nur 600.000 Euro zu reduzieren?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 a bis 1 c gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2021 war der Förderbereich nur mit 2,06 Vollzeitkräften und im Jahr 2022 lediglich mit 1,98 Vollzeitkräften im Jahresdurchschnitt ausgestattet. Gleichzeitig war das Landesamt für Pflege (LfP) als nachgeordnete Behörde des damaligen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zu diesem Zeitpunkt überproportional in die Bearbeitung der Coronahilfen und anderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung des Pandemiegeschehens eingebunden. Im Jahr 2022 verursachten die Auswirkungen der Energiekrise weitere zusätzliche Aufgaben und Belastungen für das LfP. In diesen Zeiträumen sind aus den oben genannten Gründen erhebliche Rückstände aufgelaufen. Das LfP hat daraufhin im Laufe des Jahres 2023 den Personaleinsatz für die Förderung der Pflegestützpunkte vorübergehend verstärkt. Sobald sich die Bearbeitungszeiten wieder auf einem angemessenen Niveau eingependelt haben, ist geplant, den Personaleinsatz entsprechend zu reduzieren. Im Jahr 2024 beliefen sich die Auszahlungen aus der Förderung bereits auf rund 1,1 Mio. Euro.

- 2.a) Wie viele Förderanträge aus den Jahren 2022, 2023 und 2024 sind aktuell noch nicht abschließend bearbeitet?**
- 2.b) Bis wann rechnet die Staatsregierung mit einem vollständigen Abbau der Bearbeitungsrückstände?**
- 2.c) Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um die vom ORH festgestellten langen Bearbeitungszeiten zu verkürzen?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 a bis 2 c gemeinsam beantwortet.

Aus dem Förderjahr 2022 sind noch sieben Anträge und aus dem Förderjahr 2023 sind noch 20 Förderanträge nicht abschließend bearbeitet. Die Förderanträge des Jahres 2024 können erst nach Prüfung des zum 01.04.2025 vorzulegenden Verwendungsnachweises abschließend bearbeitet werden. Dennoch konnten hier bereits elf Förderverfahren vollständig abgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende 2025 die Rückstände aus den Jahren 2022 und 2023 vollständig abgebaut und die Förderverfahren aus dem Jahr 2024 weitestgehend abgeschlossen sein werden.

Um die vom Obersten Rechnungshof (ORH) festgestellten langen Bearbeitungszeiten zu verkürzen, wurde der Personaleinsatz im Förderbereich vorübergehend erhöht, siehe Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c.

**3.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Kritik des ORH, dass das zwei-stufige Verfahren mit vorläufiger und endgültiger Bewilligung bei einer Festbetragsfinanzierung dem Grundprinzip dieser Finanzierungsart widerspricht?**

**3.b) Plant sie eine Änderung dieses Verfahrens?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 a und 3 b gemeinsam beantwortet.

Nach der Förderrichtlinie kann die Zuwendungsentscheidung auch in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts auf der Grundlage des zuletzt geprüften Ausgaben- und Finanzierungsplans getroffen werden, dem jedoch ein zweiter endgültiger Bescheid in Form eines Schlussbescheides folgen muss.

Diese Form der Förderung stellt eine Vereinfachung für die Antragsteller dar, da die Bewilligung vorläufig auf Basis der Zahlen des Vorjahres erfolgt und erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf die tatsächlichen Zahlen des Förderjahres abgestellt werden muss. Aus diesem Grund ist der Erlass eines zweiten, endgültigen Bescheides zwingend erforderlich. Die Träger der Pflegestützpunkte sind jedoch nicht gehindert, jährlich einen aktuellen Ausgaben- und Finanzierungsplan zur Förderung vorzulegen.

Auch bei einer Umstellung des Verfahrens dürfte in vielen Fällen der Erlass eines zweiten Bescheides zur Änderung der Bewilligung erforderlich sein, sofern sich die der Förderung zugrunde liegenden Umstände zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Prüfung des Verwendungsnachweises in förderrelevanter Weise geändert haben.

Eine Änderung des Verfahrens ist nicht vorgesehen, da sich aus den vorgenannten Gründen keine wesentliche Aufwandsreduzierung ergeben dürfte, die Kommunen aber in ihren Gestaltungsmöglichkeiten bei der Antragstellung eingeschränkt würden.

**3.c) Beabsichtigt die Staatsregierung, künftig nur noch einen Förderantrag pro Pflegestützpunkt zuzulassen, auch wenn mehrere Kommunen beteiligt sind?**

Grundsätzlich kann die Antragstellung durch jede beteiligte Kommune einzeln oder als Projektverbund erfolgen. Hierüber müssten sich die beteiligten Kommunen im Vorfeld verständigen und ggf. eine Vereinbarung treffen, in der geregelt wird, wer den Projektverbund im Rahmen des Förderverfahrens mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

Eine Verpflichtung der kommunalen Träger aller Pflegestützpunkte zur gemeinsamen Antragstellung erscheint nicht praktikabel und wird von den Kommunen auch nicht gewünscht.

**4.a) Warum ist eine Weiterleitung der Förderung von einer Kommune an weitere beteiligte Kommunen ausgeschlossen, obwohl dies laut ORH den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren würde?**

Weiterleitungen von Fördermitteln durch Förderempfänger an Dritte sind im Förderrecht regelmäßig ausgeschlossen und müssten im Bewilligungsbescheid gesondert genehmigt werden. Durch die Weiterleitung würde zwischen dem Erstempfänger der Zuwendung und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis entstehen, vergleichbar dem Verhältnis zwischen dem LfP als Bewilligungsbehörde und dem Erstempfänger. Dies umfasst die Beratung des Letztempfängers über die Förderfähigkeit der Ausgaben einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises des Letztempfängers. Der Erstempfänger trägt die alleinige Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Fördermittel durch den Letztempfänger. Entsprechende Förderkonstellationen führen häufig zu einem erhöhten Aufwand bei der Ausgestaltung der einzelnen Förderverfahren. Erschwerend kommt hinzu, dass zwischen Bezirken und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bereits ein rechtlich normiertes Über-/Unterordnungsverhältnis besteht.

Gleichwohl besteht, wie in der Antwort zu Frage 3 c dargelegt, die Möglichkeit einer gemeinsamen Antragstellung.

**4.b) Wird die Staatsregierung auf die vom ORH als nicht erforderlich eingestufte EU-Beihilfeprüfung künftig verzichten?**

**4.c) Falls nein, auf welcher rechtlichen Grundlage hält sie diese Prüfung weiterhin für notwendig?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 b und 4 c gemeinsam beantwortet.

Soweit der ORH empfiehlt, auf eine nicht notwendige Beihilfeprüfung zu verzichten, kann dem im Falle eines rein lokalen Bezugs entsprochen werden. Grundlage für eine Beihilfeprüfung ist Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

**5.a) Wie bewertet die Staatsregierung die bisherige Förderung der Pflegestützpunkte im Hinblick auf das Ziel einer flächendeckenden Versorgung?**

**5.b) Welche Maßnahmen plant sie, um die Fördermittel zielgerichteter einzusetzen?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 a und 5 b gemeinsam beantwortet.

Der Landtag hat am 05.12.2019 die Einführung des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) beschlossen. Damit können in Bayern die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte von den Pflege- und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung eines Pflegestützpunktes verlangen. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Bayern lediglich neun Pflegestützpunkte. Seit 01.08.2023 gilt das kommunale Initiativrecht im Freistaat unbefristet.

Durch die Möglichkeit einer Förderung der Pflegestützpunkte an die kommunalen Träger hat der Freistaat Bayern einen Anreiz für die Kommunen geschaffen, sich an einem Pflegestützpunkt zu beteiligen. Diese Förderung kann dabei nur ein untergeordneter Baustein zur Deckung der Kosten der Pflegestützpunkte sein, die ohnehin vollständig von der öffentlichen Hand getragen werden. Dennoch ist festzustellen, dass seit Einführung der Regelförderung der Pflegestützpunkte zum 01.01.2021 deren Anzahl bis zum 01.01.2024 um rund 270 Prozent gestiegen ist. An der Förderung soll weiterhin festgehalten werden.

**6.a) Warum gibt es trotz der Förderung zum Stand 06.05.2024 nur in 59 der 96 Landkreise und kreisfreien Städte Pflegestützpunkte?**

**6.b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um das Ziel einer flächendeckenden Versorgung zu erreichen?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 a und 6 b gemeinsam beantwortet.

Es liegt letztendlich in der Entscheidung der Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke), ob sie gemeinsam mit den Pflege- und Krankenkassen einen Pflegestützpunkt einrichten.

Im Freistaat Bayern sind mittlerweile in jedem Regierungsbezirk Pflegestützpunkte in Betrieb – bayernweit derzeit insgesamt 56, die 61 Landkreise und kreisfreie Städte abdecken. In Unterfranken gibt es bereits flächendeckend Pflegestützpunkte, gefolgt von Oberbayern und Schwaben mit einer weiten Abdeckung.

Bisher gibt es in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz jeweils einen Pflegestützpunkt. Dies ist unter anderem auf die Zurückhaltung der Bezirke zurückzuführen. Die Landkreise und kreisfreien Städte wünschen sich häufig eine Beteiligung des Bezirks an der Trägerschaft und dem Betrieb eines Pflegestützpunktes.

Nach dem Informationsstand des StMGP befinden sich derzeit zehn weitere Pflegestützpunkte in Diskussions- und Abstimmungsprozessen.

Über die Förderung durch den Freistaat Bayern hinaus stehen das zuständige Fachreferat des StMGP, das LfP sowie die Fachstellen für Demenz und Pflege – neben der nach dem „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ zwischen den Kranken- und Pflegekassen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden bestehenden Kommission Pflegestützpunkte – mit Beratung, Informationsveranstaltungen, Webinaren zur Förderung etc. zur Verfügung. Das StMGP wird sich auch weiterhin für den Ausbau der Pflegestützpunkte im Freistaat einsetzen.

**7.a) Welche der vom ORH empfohlenen Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in Planung?**

**7.b) Plant die Staatsregierung eine grundlegende Reform des Förderverfahrens für Pflegestützpunkte im Sinne der ORH-Empfehlungen?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 a und 7 b gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 b und 4 c verwiesen. Zudem ist im Rahmen der Fortschreibung der Förderrichtlinie über den 31.12.2025 hinaus – auf Anregung des ORH – geplant, das Auszahlungsverfahren dahin gehend zu ändern, dass unterjährige Abschlagszahlungen der Förderung nicht mehr abgerufen werden können. Darüber hinaus sollen die Fördervoraussetzungen künftig an geeigneter Stelle direkt auf den „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach §7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ verweisen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.